

***Hinweise für Fremdfirmen
zur Abfallentsorgung bei Arbeiten im Bereich der BU Wuppertal***

Folgende Richtlinien sind bei Arbeiten, die Fremdfirmen im Bereich der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) ausführen, zwingend zu beachten.

1. Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, sind in eigener Verantwortung zu entsorgen. Die jeweilige Fremdfirma ist verantwortlich dafür, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und die bei den Arbeiten entstandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:
 - erforderliche Beförderungserlaubnis,
 - Annahmeerklärung einer zugelassenen Entsorgungsanlage,
 - erforderlicher Entsorgungsnachweis,
 - Anforderungen der Gefahrgutverordnung Straße.
2. In jedem Fall sind für Abfälle, für die die BUW als Abfallerzeuger benannt wird (Eintragung der entsprechenden Abfallerzeugernummer), die nach Abfallrecht notwendigen Entsorgungsnachweise sowie Übernahme- oder Begleitscheine, Liefer- oder Wiegescheine, dem Betriebsbeauftragten für Abfall Herrn Borowski, Dez. 5.4, Tel.: 439-2923 zu übergeben.
3. Die Fremdfirma ist berechtigt, mit der Entsorgung einen Dritten zu beauftragen, der die notwendigen Anforderungen erfüllt. Die notwendigen Nachweise sind aber ebenfalls im Anschluss an die Entsorgung dem Betriebsbeauftragten für Abfall der BUW zu übergeben.
4. Das Benutzen der universitätseigenen Abfallbehälter, auch für Kleinmengen, ist nicht zulässig. Davon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die auftraggebende Stelle an der BUW.
5. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle sauber zu räumen und eventuell noch verbliebene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs-/ Entsorgungspflichten nicht nach, so ist die BUW berechtigt, die Räumung/Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen zu lassen.

gez.: Dr. Szewczyk

Zur Kenntnis genommen:

Stempel

Unterschrift